



88634 Herdwangen-Oberndorf
Spießhof · Tel. 07557/235

SATZUNG

des Reitvereins „Spießhof e.V.“ vom 24. April 1974

1. Änderung: 1977 -§3 Absatz 4
2. Änderung: 1980 - §3 Absatz 4
-§3 Absatz 5 neu aufgenommen
-§8 Absatz 2
3. Änderung: 1987 -§2 Absatz 1 und 2
4. Änderung: 1996 -§13 neu aufgenommen
5. Änderung: 2011 - Neufassung

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein heißt:
„REITVEREIN SPIESSHOF e.V.“
und hat seinen Sitz in 88634 Herdwangen, Ortsteil Oberndorf
Der Reitverein“ SPIESSHOF e.V.“ ist Hospitant auf der Pferdesportanlage der Familie Keller, Spießhof in 88634 Herdwangen, Ortsteil Oberndorf.
- 2) Er ist unter Nr. VR 177 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sigmaringen eingetragen.
- 3) Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund Süd und durch den Pferdesportverband Südbaden e.V. Mitglied des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Förderung des Reitsports, insbesondere der Ausbildung der Jugend durch planmäßige Anleitung im Reiten, durch Ausritte und durch Abhaltung pferdesportlicher Veranstaltungen, sowie der Pflege einer sportlichen Betätigung.



- 2) Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
Für den Verein ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwendersersatz im Rahmen der geltenden steuerlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans. Der Aufwendersersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in der Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 No. 26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden (Ehrenamtpauschale).
- 3) Die Haftung des Vorstand, erweiterter Vorstand und Ausschuss sowie seiner Mitglieder für die Amtsführung ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, sowie dies kraft Gesetzes zulässig ist.
- 4) Der Verein verfolgt **nicht in erster Linie** eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder/-innen dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 6) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder/-innen können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag und dessen Annahme erworben. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens zwölf Monate.
- 2) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf er der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten Personenbezogenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden, dies unter Beachtung der Datenschutzrechtlichen Vorgaben nach den BDSG.
- 3) Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein / Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über ihre Stammmitgliedschaft in Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- 4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.



88634 Herdwangen-Oberndorf
Spießhof · Tel. 0 75 57 / 2 35

- 5) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Vereins, des Reiteringes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes (LV) und des Bundesverbandes (FN).

§ 4

Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden **von der Mitgliederversammlung** festgelegt.
- 3) Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu bezahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Beiträgen, Aufnahmegelder und Umlagen durch den Vorstand bestimmt. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzlichen Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - auf Beschluss des Vorstandes bei besonderen Vorhaben Arbeitsleistungen in angemessenem Umfang zu erbringen bzw. diese finanziell auszugleichen.
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 4a

Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

- 1) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
 - Auf Breitensportlichen Veranstaltungen und Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) und/oder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnungen. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gemäß WBO/LPO geahndet werden. Außerdem können



dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden und die Entscheidung veröffentlicht werden.

- Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch WBO/LPO – Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Veranstaltungs- oder Turnierbetriebes ereignen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum **fünfzehnten November** des Jahres schriftlich kündigt.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, des Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - gegen § 4a dieser Satzung (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
 - Seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Der/Dem Auszuschließenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschließungsbeschluss muss unter Angaben der Gründe, die zum Ausschluss führten, der/dem Ausgeschlossenem schriftlich mitgeteilt werden. Der Rechtsweg zu einem ordentlichen Gericht kann nicht ausgeschlossen werden.
- 5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6

Organe des Vereins

Der Verein wird von folgenden Organen verwaltet:

- 1) Vorsitzender
- 2) Vorstand
- 3) Mitgliederversammlung



§ 7

Vorsitzenden

- 1) Der Vorsitzende und der Stellvertreter ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis macht der Stellvertreter von der Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch.
- 2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Er führt den Verein und besorgt dessen Geschäft, soweit dies nicht dem Vorstand übertragen oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

§ 8

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Jugendwart, dem Kassensführer, dem Schriftführer und bis zu sieben weiteren Mitgliedern.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf zwei Jahre ab dem Jahr 2013 auf drei Jahre durch eine ordentliche Mitgliederversammlung gewählt und zugleich mit den obigen Vereinsämtern betraut. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand bleibt bis zu abgehaltenen Neuwahl im Amt.
- 3) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - a. die Jahresabrechnung vorzulegen,
 - b. die Aufnahme der einzelnen Mitglieder zu bestätigen,
 - c. den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen.
- 4) Zahlungsanweisungen von über 100,- Euro bedürfen der Unterschrift des/der Kassenswarts/-in und des/der Vorsitzenden bzw. des/der stellvertretenden Vorsitzenden (Vier-Augen-Prinzip)
- 5) Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes (gemäß § 7 Abs.1) ist in der Weise beschränkt, dass er bei Abschluss von Rechtsgeschäften von mehr als 500,00 Euro und für Dienstverträge verpflichtet ist, die Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Dies gilt nur im Innenverhältnis. Anschaffungen, die durch die Vereinskasse nicht abgedeckt werden können, müssen vorher von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzende.



- 7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.

§ 9

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

- 1) Der Vorstand entscheidet über:
 - Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
 - Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist und die Führung der laufenden Geschäfte.
- 2) Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen, außer der Beitragsordnung, zu beschließen (vgl. § 4 Abs.2). Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Vereinssatzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 dieser Satzung

§ 10

Mitgliederversammlung

- 1) Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel aller Mitglieder/-innen unter Angabe der Gründe beantragt wird. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Vertreter/-in durch **schriftliche Einladung und/oder auf elektronischem Wege** an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge (per



Dringlichkeitsantrag) auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

- 5) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit (50% +1). Bei der Beschlussfassung im Verein ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der Anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten/-innen die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten/-innen mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom/von der Vorsitzenden zu ziehende Los.
- 7) Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmenübertragungen und Briefwahl ist nicht zulässig.
- 8) Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab der Volljährigkeit.
- 9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/-in zu unterschreiben.
- 10) Dem Mitgliedern ist bei berechtigtem Interesse die Einsicht in die Niederschrift (Protokoll) zu gewähren. Einen Anspruch auf Aushändigung des Protokolls oder eine Kopie haben die Mitglieder nicht.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern/-innen (für das nächste Jahr)
 - die Feststellung des Jahresabschlusses
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen (vgl. §§ 4, 9)
 - die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
 - die Anträge nach § 10 Abs. 4 dieser Satzung



88634 Herdwangen-Oberndorf
Spießhof · Tel. 07557/235

- 2) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählten zwei Kassen- und Rechnungsprüfer/-innen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand oder eines von der Satzung bestimmten Organs genehmigten Aufgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung / jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit
- 3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 12

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
- 2) Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Spareinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung (z.B. neuer Reitverein) an die Gemeinde Herdwangen-Schönach über.
- 3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder einer Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.



88634 Herdwangen-Oberndorf
Spießhof · Tel. 075 57/235

§ 13

Jugendsatzung

Die Jugendsatzung ist Teil der Satzung des Reitvereins Spießhof e.V.

Vorstehende Satzung wurde am 11. Februar 2011 in 88634 Herdwangen-Oberndorf von der Mitgliederversammlung mit 31 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen beschlossen.

Herdwangen, Oberndorf, 11. Februar 2011

Karl Keller

1.Vorsitzender

Michaela Gier

2.Vorsitzende